

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr. 20 IN 31 347

Frauenfeld, 16. Januar 2023

25

Interpellation von Eveline Bachmann und Priska Peter vom 29. Juni 2022 "Strategie Wolf im Thurgau"

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Wolf handelt es sich um eine Tierart, die nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) in der Schweiz geschützt ist. Sämtliche Massnahmen und Eingriffe gegen Wölfe werden daher ausschliesslich durch Bundesrecht und nicht durch das kantonale Jagdrecht normiert.

Frage 1

Für den Kanton Thurgau gibt es kein eigenes Konzept zum Umgang mit dem Wolf. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit, da für die ganze Schweiz bereits ein "Konzept Wolf Schweiz" existiert. Diese Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Wolfsmanagement in der Schweiz ist die rechtsgültige Grundlage für alle Kantone zum Umgang mit dem Wolf. In diesem Konzept sind sämtliche Fragen als verbindliche Leitlinien zum Wolfsmanagement geregelt.

Frage 2

Das "Konzept Wolf Schweiz" und die jagdrechtlichen eidgenössischen Bestimmungen übertragen den Vollzug des Wolfsmanagements den Kantonen. Im Kanton Thurgau liegt diese Zuständigkeit bei der Jagd- und Fischereiverwaltung. Diese ist federführend beim Monitoring und bei der Abwicklung von Schäden an Nutztieren. Für den Herdenschutz liegt die Zuständigkeit beim Landwirtschaftsamt.



Frage 3

Das "Konzept Wolf Schweiz" wird auch im Kanton Thurgau angewandt. Das Konzept wird auf Bundesebene gemäss den entsprechenden Rechtsgrundlagen regelmässig überarbeitet und jährlich angepasst. Aufgrund einer von der Bundesversammlung am 16. Dezember 2022 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes ist eine weitere Überarbeitung des Konzepts durch das BAFU in den nächsten Monaten zu erwarten.

Frage 4

Auf die Bestossung der Alpen hat der Kanton Thurgau keinen direkten Einfluss, da die Wolfssituation ausschliesslich Bundesrecht untersteht. Der Regierungsrat geht indessen davon aus, dass Jungvieh und Schafe weiterhin auf die Alpen geführt werden können und es eine Ausnahme darstellte, wenn dies wegen der Anwesenheit von Wölfen nicht mehr möglich wäre. Bei den meisten Alpen können Herdenschutzmassnahmen getroffen werden, die gemäss Bundesrecht auch zu einer Entschädigung führen.

Frage 5

Da der Wolfsbestand einer eidgenössischen Strategie unterliegt, kann es keine spezifische Strategie für den Kanton Thurgau geben. Allfällige Auswirkungen auf einen Wolfsbestand im Kanton Thurgau, der sich in den letzten Jahren auf einzelne, durchziehende Tiere beschränkt hat, werden auch künftig der Wolfssituation im Alpenraum unterliegen.

Die Entwicklung des Biberbestandes im Kanton Thurgau erachtet der Regierungsrat nicht als fehlgeschlagen. Der Bestand hat anfangs – wie zu erwarten war – relativ schnell zugenommen. In den letzten Jahren ist jedoch – wie das regelmässige Monitoring zeigt – eine deutlich geringere Zunahme und Ausweitung des Bestandes festzustellen, da die meisten optimalen Lebensräume für Biber bereits besiedelt sind.

Frage 6

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit für eine künftige eigene Grossraubtierpolitik im Kanton Thurgau, da diese Strategie im Dialog mit den Kantonen und den Interessensvertreterinnen und -vertretern bereits auf Bundesebene festgelegt wird und die Anwesenheit von Grossraubtieren im Kanton Thurgau aufgrund der übergeordneten, eidgenössischen Rechtsgrundlagen nicht über eine spezifische Thurgauer Strategie beeinflusst werden kann. Der verschäften Situation in der Schweiz hat das eidgenössische Parlament mit einer Anpassung des Jagdgesetzes und erweiterten Regulierungsmöglichkeiten von Wolfsrudeln vom 16. Dezember 2022 Rechnung getragen. Diese Bestimmungen werden in einer aktuell sich in Vernehmlassung befindenden Anpassung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) umgesetzt.



Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber